

Moot Court Team [...]
[Adresse]

LSI
Zürcher Handelskammer
Bleicherweg 5
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

20. Oktober 2007

Einleitungsanzeige

Polar Technology AS, Vallegata, 0456 Oslo, Norwegen

Klägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Stiva d.d., Trg Stjepana Radića 1/III, 10 000 Zagreb, Kroatien

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

stellen wir namens und mit Vollmacht der Klägerin folgende

Rechtsbegehren

1. Die Beklagte sei zu verurteilen, zu unterlassen, die Fjordbank AS aus der Anzahlungsgarantie Nr. 233384-550338 vom 16. September 2004 in Anspruch zu nehmen.
2. Die Beklagte sei zu verurteilen, das Original der Anzahlungsgarantie Nr. 233384-550338 vom 16. September 2004 an die Fjordbank AS herauszugeben.
3. Die Beklagte sei zu verurteilen, die am Bezirksgericht in Zagreb (Prozessnummer 4R.5694) gegen die Fjordbank AS sowie bei allen sonstigen kroatischen Gerichten anhängigen Klagen in Bezug auf die Anzahlungsgarantie Nr. 233384-550338 vom 16. September 2004 zurückzunehmen.
4. Es sei festzustellen, dass die Beklagte der Klägerin sämtliche Kosten zu erstatten hat, die der Klägerin und der Fjordbank AS aus oder im Zusammenhang mit den gerichtlichen Verfahren mit Bezug auf die Anzahlungsgarantie Nr. 233384-550338 vom 16. September 2004 in Norwegen vor dem Einzelrichter am Bezirksgericht in Oslo (Prozessnummer 02-35450) und dem Bezirksgericht in Oslo (Prozessnummer 02-54670), dem Einzelrichter am Bezirksgericht in Zagreb (Prozessnummer 4R.5694), dem Obergericht in Zagreb (Prozessnummer 5Q.6779) und allen sonstigen kroatischen Gerichten entstanden sind und noch entstehen werden.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

1. Vertragsgemässe Erstellung der Anlage durch die Klägerin

a. Vertragsgegenstand und Anzahlungsgarantie

1. Die Klägerin verpflichtete sich mit Vertrag vom 3. Juli 2004, die bestehende Schwefelsäureanlage der Beklagten in Karlovac zum Gesamtpreis von EUR 22.000.000,00 teilweise umzubauen und zu modernisieren (**Beilage K-1 und K-2**).

2. Zur Sicherung der 20%igen Anzahlung durch die Beklagte nach Vertragsunterzeichnung (vgl. Ziff. 3.1.1 des Vertrages) stellte die Klägerin eine Anzahlungsgarantie der Fjordbank AS (im Folgenden „**Fjordbank**“) in Höhe von EUR 4.400.000,00 (**Beilage K-3**).

b. Klägerin hat ihre vertraglichen Pflichten erfüllt

3. In der Folgezeit erbrachte die Klägerin in vollem Umfang die von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen. Die Beklagte gab demzufolge die letzte Zahlungsrate des Gesamtpreises frei.
4. Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen war die Anlage im September 2005 mechanisch fertig gestellt worden. Am 2. September 2005 wurde sie formal angeheizt. Daran schloss sich eine Inbetriebnahmephase an, in der der Betrieb der Anlage stabilisiert wurde und in der die Anlage bereits Schwefelsäure produzierte. Am 15. Dezember 2005 legten die Parteien fest, dass die „Betriebsobhut“ und damit das Risiko des Betriebs der Anlage an diesem Tag auf die Beklagte überging (**Beilage K-4**).

c. Abnahme der Anlage

5. Vertraglich war vereinbart, bestimmte Verfahrensgarantien – insbesondere die Werte für Kapazität und Dampferzeugung – innerhalb von zwei Monaten nach der mechanischen Fertigstellung der Anlage in einem Garantielauf nachzuweisen (vgl. Ziff. 5.2.1 und 5.2.5 des Vertrages, **Beilage K-1**). Bei Erreichen der Garantiewerte war die Anlage von der Beklagten mit einem Abnahmeprotokoll abzunehmen (vgl. Ziff. 5.2.5.2 des Vertrages, **Beilage K-1**).
6. Die Klägerin hatte den Betrieb der Anlage spätestens im November 2005 stabilisiert und damit die erforderlichen Voraussetzungen für einen Garantielauf geschaffen. Die Beklagte betrieb zwar die Anlage, versuchte aber immer wieder, den Beginn des Garantielaufs unter Hinweis auf angeblich noch offene Formalien zu verhindern. So wurde etwa geltend gemacht, die Anlage müsse vor Durchführung der Garantietestfahrt über eine längere Periode mit Volllast betrieben worden sein. Weiter wurde eingewendet, die Klägerin könne nicht einseitig die Durchführung anberaumen, vielmehr bedürfe es der übereinstimmenden Auffassung der Parteien, dass die Anlage für die Garantietestfahrt bereit sei. Da sich diese Forderungen aus dem Vertrag nicht herleiten liessen und das Personal der Beklagten von deren Generaldirektor angewiesen wurde, die Klägerin bei der Durchführung der Garantiefahrt nicht zu unterstützen, nahm die Klägerin die Garan-

tiefahrt selbst vor. Die Klägerin wies dabei anhand der erforderlichen Messungen im November und Dezember 2005 während des Betriebs der Anlage durch die Beklagte drei Mal erfolgreich nach, dass die modernisierte Anlage die vertraglich zugesagten Leistungsparameter erfüllte (**Beilagen K 4-6**). Die Beklagte war jedoch zunächst nicht bereit, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen.

7. Im Zusammenhang mit der Vereinbarung vom 15. Dezember 2005 (**Beilage K-4**), in der sich die Klägerin zur Lieferung eines neuen Schwefelschmelztanks verpflichtete, unterzeichnete die Beklagte das Abnahmeprotokoll über den erfolgreichen Garantielauf vom 27. November 2005 bis 1. Dezember 2005 dann doch (Annex 2 zu **Beilage K-4**). Laut Ziff. 5 und Ziff. 1 letzter Absatz dieser Vereinbarung sollte die Abnahme der Gesamtanlage mit Übernahme des neuen Schwefelschmelztanks als erfolgt gelten. In der Vereinbarung war dieser Zeitpunkt mit „voraussichtlich Anfang Februar 2006“ angegeben. Tatsächlich verzögerte sich die Übergabe des Schwefelschmelztanks auf den 6. Mai 2006. Damit gilt die Anlage seit dem 6. Mai 2006 als abgenommen.
8. Zudem haben die Parteien in Ziff. 5.2.5.4 i.V.m. Ziff. 5.2.6 des Vertrages eine Spättestfrist vereinbart, zu der die Abnahme der Anlage fingiert wird. Danach tritt diese Abnahmefiktion 20 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages ein, also vorliegend am 3. März 2006. Auch danach gilt die Anlage als abgenommen.
9. Ungeachtet dessen beharrt die Beklagte bis heute auf ihrem gegenteiligen, im Widerspruch zu ihren eigenen Erklärungen stehenden Standpunkt, wonach die Anlage angeblich noch nicht abgenommen sei. Die Beklagte macht dabei geltend, im Schreiben vom 16. Dezember 2005 habe sich die Klägerin zur Durchführung eines weiteren Garantietestlaufs verpflichtet (**Beilage K-7**). Dieses Schreiben kann jedoch nicht so verstanden werden, da ansonsten die Klägerin ohne irgendeine Gegenleistung der Beklagten einen Schwefelschmelztank „geschenkt“ hätte. Die Klägerin wollte mit dem Schreiben vielmehr ausdrücken, dass sie bereit sei, einen informellen Testlauf durchzuführen, um der Beklagten die Sorge zu nehmen, dass der neue Schwefelschmelztank mit der Gesamtanlage nicht harmonieren würde. Wären bei diesem Test die Verfahrensgarantien nicht erreicht worden, so hätte dies keine Auswirkungen auf die Abnahme der Anlage gehabt, sondern wäre lediglich für die Materialgarantie nach Ziff. 5.1 des Vertrages von Bedeutung gewesen.

2. Unberechtigte Inanspruchnahme der Anzahlungsgarantie durch die Beklagte

10. Am 4. Oktober 2006 versuchte die Beklagte, die von der Fjordbank gestellte Anzahlungsgarantie in Höhe von EUR 4.400.000,00 in Anspruch zu nehmen.
11. Die Klägerin erwirkte daraufhin beim zuständigen norwegischen Gericht in Oslo eine einstweilige Verfügung, die es der Fjordbank untersagte, auf die Anzahlungsgarantie zu leisten. Das norwegische Gerichtsverfahren befindet sich derzeit im Hauptsacheverfahren. Das norwegische Gericht hat das Verfahren mit Beschluss vom 17. Oktober 2007 ausgesetzt, bis eine Entscheidung im Schiedsverfahren ergangen sein wird.
12. Am 14. Februar 2007 erwirkte die Beklagte vor einem kroatischen Gericht einen Arrestbefehl gegen Fjordbank in Bezug auf die angebliche Zahlungsverpflichtung der Fjordbank aus der Anzahlungsgarantie. Auf den Widerspruch der Fjordbank hin hat das kroatische Gericht den Arrest bestätigt. Die Fjordbank hat gegen diese Entscheidung am 19. Juni 2007 Berufung eingelegt. Die Klägerin ist diesem Verfahren als Nebenintervenientin beigetreten.
13. Zu einer Auszahlung der Garantiesumme an die Beklagte ist es bisher nicht gekommen.

3. Unsachgemässer Betrieb und Wartung der Anlage durch die Beklagte

14. Soweit an der Anlage Mängel auftraten, die von der Klägerin zu vertreten waren, hat sie diese im Rahmen ihrer Gewährleistung beseitigt.
15. Allerdings traten Fehlfunktionen der Anlage auf, die daraus herrühren, dass die Beklagte die Anlage nicht sachgemäss betreibt und wartet, wofür sie aber verantwortlich ist (vgl. Ziff. 5.1, 5.2.4 des Vertrages, **Beilage K-1**). Neben vielen anderen Unzulänglichkeiten bei Betrieb und Wartung der Anlage verwendet die Beklagte insbesondere nicht spezifikationsgerechten Schwefel. Die Rahmenbedingungen – einschließlich der Schwefelqualität – sind in Anhang 2 zum Vertrag, dort Ziff. 2.1.1, geregelt (**Beilage K-2**).

II. Rechtliches

1. Keine Ansprüche auf Herstellung der Anlage

16. Die Beklagte kann keine Ansprüche auf Herstellung der Anlage mehr geltend machen, weil die Anlage von ihr wirksam abgenommen wurde bzw. die Anlage jedenfalls als abgenommen gilt (vgl. Ziff. 5.2.6 des Vertrages, **Beilage K-1**):
17. Mit Vereinbarung vom 15. Dezember 2005 (**Beilage K-4**) haben die Parteien vereinbart, dass die Beklagte den Garantielauf vom 27. November 2005 bis 1. Dezember 2005 als erfolgreichen Garantielauf akzeptiert (Ziff. 5 der Vereinbarung) und die Anlage zum 6. Mai 2006 abgenommen ist (Ziff. 1 letzter Absatz).
18. Zudem gilt die Anlage entsprechend Ziff. 5.2.5.4 des Vertrages, jedenfalls seit dem 3. März 2006 als abgenommen.

2. Keine Gewährleistungsansprüche

19. Gewährleistungsansprüche der Beklagten gegen die Klägerin bestehen entgegen deren Behauptungen nicht. Die Klägerin hat Mängel an der Anlage beseitigt, soweit sie innerhalb ihrer Gewährleistung nach Ziff. 5.1 des Vertrages (**Beilage K-1**) lagen.
20. Die Klägerin hat darüber hinaus auch ausserhalb ihrer Gewährleistung liegende Fehlfunktionen beseitigt. Für die auf dem unsachgemäßen Betrieb und der mangelhaften Wartung durch die Beklagte beruhenden Fehlfunktionen haftet die Klägerin nicht (vgl. Ziff. 5.1 Abs. 5 des Vertrages, **Beilage K-1**).

3. Folglich: Anspruch auf Unterlassen der Inanspruchnahme der Anzahlungsgarantie

21. Die Inanspruchnahme der Anzahlungsgarantie erfolgt ohne Rechtsgrund, weil ersichtlich kein materieller Garantiefall vorliegt:
22. Erstens wird die Garantie offenkundig ausserhalb ihres Sicherungszwecks in Anspruch genommen. Die Garantie bezweckt lediglich, die Beklagte für den Fall abzusichern, in dem die Klägerin nicht vollständig oder rechtzeitig geliefert oder geleistet hätte (vgl. **Beilage K-3**). Da vorliegend die Anlage als abgenommen zu gelten hat, stehen der Beklagten lediglich die Gewährleistungsansprüche von Ziff. 5.1 des Vertrages zu (**Beilage K-1**). Solche Ansprüche sind vom Sicherungszweck der Bankgarantie nicht umfasst.
23. Zweitens macht die Beklagte die Garantie für Ansprüche geltend, von welchen sich die Klägerin gültig freigezeichnet hat.
24. Drittens bestehen die von der Beklagten geltend gemachten Ansprüche nicht.

25. Aus dem Gesagten folgt, dass die Beklagte die Inanspruchnahme der Garantie gegenüber der Fjordbank zu unterlassen hat.

4. Folglich: Pflicht zur Rückgabe des Originals der Anzahlungsgarantie

26. Die Beklagte hat wie gesehen kein berechtigtes Interesse, weiterhin im Besitz der Anzahlungsgarantie zu bleiben. Umgekehrt muss die Klägerin einen Missbrauch fürchten, solange die Beklagte über das Dokument verfügt. Die Beklagte ist daher zu verpflichten, das Original der Anzahlungsgarantie der Fjordbank auszuhändigen.

5. Folglich: Beendigung der gerichtlichen Massnahmen

27. Weiter hat die Beklagte sämtliche Massnahmen zu beenden, die sie im Zusammenhang mit der unberechtigten Inanspruchnahme der Anzahlungsgarantie eingeleitet hat. Dazu zählt insbesondere die Rücknahme der von ihr in Kroatien eingeleiteten gerichtlichen Verfahren.

6. Folglich: Anspruch der Klägerin auf Kostenersatz

28. Die Beklagte hat darüber hinaus der Klägerin die Kosten zu ersetzen, die ihr durch die unberechtigte Inanspruchnahme der Anzahlungsgarantie entstanden sind. Die Beklagte hat ihre Pflicht verletzt, die Anzahlungsgarantie nur bei Vorliegen eines materiellen Garantiefalls geltend zu machen.

29. Der Klägerin sind selbst Kosten als Nebenintervenientin zur gerichtlichen Verteidigung gegen die Inanspruchnahme der Anzahlungsgarantie in Kroatien entstanden. Darüber hinaus ist die Klägerin vertraglich verpflichtet, Fjordbank schadlos zu halten. Sie muss daher der Fjordbank die Kosten erstatten, die die Fjordbank zur gerichtlichen Verteidigung in Kroatien aufbringen muss. Die Klägerin kann diese Kosten derzeit noch nicht vollumfänglich beziffern, da die Verfahren noch hängig sind. Sie hat deshalb ein rechtliches Interesse daran, festzustellen zu lassen, dass die Beklagte der Klägerin diese Kosten zu erstatten hat.

III. Schiedsrichterbestellung

30. Die Beklagte ernennt als ihre Schiedsrichterin Frau Prof. Y.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Beilagen: K-1 bis K-7

20. Oktober 2007

Vertrag

zwischen

Polar Technology AS, Vallegata, 0456 Oslo, Norwegen

und

Stiva d.d., Trg Stjepana Radića 1/III, 10 000 Zagreb, Kroatien

Inhalt

Artikel

Präambel

- 1 Gegenstand des Vertrages
- 2 Vertragspreise
- 3 Zahlungsbedingungen
- 4 Fertigstellungszeit
- 5 Gewährleistung und Haftung
- 6 Versicherungen
- 7 Schutzrechte
- 8 Technische Vorschriften und Normen
- 9 Geheimhaltung
- 10 Zölle, Mehrwertsteuer und Lieferungen
- 11 Behördengenehmigungen und Inspektionen
- 12 Höhere Gewalt
- 13 Gesamthaftung
- 14 Anlagenbesichtigung
- 15 Vertragssprache
- 16 Anzuwendendes Recht und Schiedsgericht
- 17 Schlussvorschriften
- 18 Anhänge
- 19 Inkrafttreten dieses Vertrages

Präambel

Dieser Vertrag wurde erstellt und unterschrieben am 3. Juli 2004

zwischen Stiva d.d.
Trg Stjepana Radića 1/III, 10 000 Zagreb, Kroatien
– nachstehend "STIVA" genannt –

und Polar Technology AS, Vallegata, 0456 Oslo, Norwegen
– nachstehend "POLAR" genannt –

STIVA beabsichtigt, POLAR mit dem Umbau der bestehenden Schwefelsäureanlage in Karlovac, Kroatien, zu beauftragen, die den in diesem Vertrag festgelegten Anforderungen gerecht wird;

POLAR als ein auf dem Gebiet Schwefelsäureanlagen erfahrenes Ingenieurunternehmen ist interessiert, von STIVA einen Auftrag für den Umbau dieser Schwefelsäureanlage zu erhalten;

Zu diesem Zweck schließen die oben genannten Partner folgenden Vertrag.

Definitionen

Zusätzlich zu den in der Präambel und in Artikel 1 dieses Vertrages genannten Definitionen wird folgende Definition im Rahmen dieses Vertrages mit folgendem Verständnis verwendet:

MECHANISCHE FERTIGSTELLUNG bedeutet der Zeitpunkt der Erklärung der Anheizbereitschaft der ANLAGE durch POLAR.

1. **Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand

POLAR erstellt für den Umbau der existierenden Schwefelsäureanlage Ingenieurleistungen, liefert Anlagenteile und Material und führt De- und Neumontage und Inbetriebnahme durch, wie im einzelnen in den Anhängen 1 (Abwicklungskonzept und Liefergrenzen), 4 (Mechanische Ausrüstungen), 5 (Elektrische und messtechnische Ausrüstungen), 6 (Baubeschreibung), 7 (Leistungsumfang), 8 (Montagebeschreibung) und zu diesem Vertrag definiert bzw. festgelegt (nachstehend "ANLAGE" genannt).

Die Lieferungen und Leistungen sollen innerhalb von ca. 14 Monaten, gerechnet ab Inkrafttreten dieses Vertrages, erbracht werden.

Die ANLAGE wird auf dem Gelände von STIVA in Karlovac, Kroatien errichtet. Die Grenzen der ANLAGE ergeben sich insbesondere aus der im Anhang 1 beigefügten Liste.

Sollte sich während der Bearbeitungsphase dieses Vertrages, insbesondere während der Demontage existenter Anlagenteile, herausstellen, dass, über den in den Anhängen beschriebenen Umfang hinaus, weitere Anlagenteile ersetzt, repariert oder erneuert werden müssen, wird POLAR dieses STIVA mitteilen mit dem Ziel gemeinsam eine Lösung herbeizuführen.

1.2 Auslegung

Die Auslegung der ANLAGE basiert auf den Rahmenbedingungen von STIVA, die in Anhang 2 zu diesem Vertrag aufgeführt sind.

1.3 Ersatzteile

POLAR verpflichtet sich, STIVA innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages ein vorläufiges Angebot über die Lieferung von Ersatzteilen für Anlagenteile und Material für einen einjährigen Anlagenbetrieb vorzulegen, welches durch ein ausführliches Angebot innerhalb von 5 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages ersetzt wird.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Ersatzteilangebots werden beide Vertragspartner gemeinsam einen Zusatz zu diesem Vertrag vereinbaren, der folgendes enthalten soll:

- Liste der von POLAR zu liefernden Ersatzteile mit Lieferantenbezeichnung

- Gesamtpreis der Ersatzteile, sowie jeweilige Einzelpreise
- Zahlungsbedingungen
- Lieferzeit der Ersatzteile

POLAR ist berechtigt, bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit Ersatzteile aus dem Lager von STIVA zu entnehmen, die jedoch schnellstmöglich auf eigene Kosten nachzuliefern sind.

2. Vertragspreise

2.1 Die Gesamtvertragspreise (nachstehend "GESAMTVERTRAGSPREISE" genannt) für Ingenieurdienstleistungen, Lieferung von Anlagenteilen und Material sowie Montage und Inbetriebnahme gemäß Artikel 1.1 belaufen sich auf:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Importlieferungen und Ingenieurdienstleistungen: | EURO 20.000.000,00 |
| b) Montage: | <u>EURO 2.000.000,00</u> |
| Gesamt: | <u>EURO 22.000.000.00</u> |

Die GESAMTVERTRAGSPREISE verstehen sich für Lieferungen DDU Hafen Rijeka, gemäß INCOTERMS 2000, einschließlich Verpackung, sowie inländischer Transport von Rijeka zur Baustelle Karlovac, bzw, alternative DDU Karlovac direkt.

2.2 [...]

2.3 Die Preise gemäß Artikel 2.1 verstehen sich als Festpreis für die Dauer dieses Vertrages vorausgesetzt, dass die Abwicklungszeit für diesen Vertrag nicht länger als 16 Monate dauert, sofern die Gründe für eine eventuelle Verzögerung nicht von POLAR zu vertreten sind.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Die Vertragspreise gemäß Artikel 2.1 basieren auf folgenden Zahlungsbedingungen.

3.1.1 20% des Gesamtpreises als Anzahlung nach Vertragsunterschrift

Zahlung gemäß Artikel 2.1 erfolgt gegen

- + Anzahlungsrechnung
- + Gestellung einer Bankgarantie durch POLAR, gültig bis Ende der Materialgarantie gemäß Artikel 5.1, längstens 30 Monate ab Inkrafttreten des Vertrages

3.1.2 20% des Preises gemäß 2.1 a) 6 Monate nach Fälligkeit der 1. Rate

- 3.1.3 60% des Preises gemäß 2.1 a) pro rata Lieferung der Anlagenteile und des Materials sowie der Ingenieurdienstleistungen, spätestens 13 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages, falls sich die Lieferungen verzögern sollten aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches von POLAR liegen.

Zahlungen gemäß Artikel 3.1.3 erfolgen gegen

- + Handelsrechnungen
- + Kollilisten
- + übliche Verschiffungs- bzw. Versanddokumente

- 3.1.4 80% des Preises gemäß 2.1 b) nach kalendermonatlichem Fortschritt, gegen monatlichen Fortschrittsbericht/Site Report

- 3.2 Sämtliche Zahlungen sind zu 100% rein netto ohne Abzug fällig, zahlbar auf die in den Rechnungen jeweils benannten Konten von POLAR.

4. Fertigstellungszeit

Die MECHANISCHE FERTIGSTELLUNG der ANLAGE erfolgt innerhalb von **14 Monaten,**

gemäß Anhang 11 zu diesem Vertrag, gerechnet ab Inkrafttreten dieses Vertrages, plus einer Gnadenfrist von 4 Wochen.

[...]

5. Gewährleistungen und Garantien

5.1 Materialgarantie

POLAR wird für einwandfreie, vertragsgemäße Beschaffenheit der von ihr zu liefernden Anlagenteile und Materialien Sorge tragen, sowie dafür, dass die von ihr gelieferten Anlagenteile und Materialien neu sind, den auf dem Gebiet der Schwefeltechnologie neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages und den Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen usw. entsprechen, sowie die Betriebsfähigkeiten besitzen und deren Ergebnisse aufweisen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages erfolgreich durch POLAR verwendet wurden. Für Mängel, die sich aus unsachgemäßer Konstruktion, Unbrauchbarkeit der Werkstoffe oder nicht einwandfreier Ausführung ergeben sollten, haftet POLAR

nach ihrer Wahl durch unentgeltliche Reparatur der fehlerhaften Teile oder Ersatzlieferung. Etwa ersetzte Teile werden mit dem Auswechseln Eigentum der POLAR.

Diese Haftung ist begrenzt auf Mängel, die innerhalb von 12 Monaten nach ABNAHME der ANLAGE auftreten und umgehend gerügt werden. Tritt infolge von Umständen, die POLAR zu vertreten hat, eine Betriebsunterbrechung ein, so verlängert sich die Frist für die Mängelhaftung für die Anlagenteile, die in dieser Zeit nicht zweckdienlich betrieben werden können, um die Dauer der Unterbrechung.

Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen gewährleistet POLAR in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch nur bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der für letzteren gültigen Gewährleistungszeit.

Sollten sich Versand, Montage oder Inbetriebnahme der ANLAGE ohne Schuld von POLAR verzögern, so erlischt die vorgenannte Haftung spätestens 28 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages.

POLARs Gewährleistung gilt nur für Mängel, die unter der vertraglich vereinbarten Betriebsweise und den Betriebsbedingungen der ANLAGE, sowie bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstehen. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf chemische und elektrische Einflüsse, natürliche Abnutzung, schlechte Instandhaltung oder Nichteinhaltung der Betriebs- und Wartungsanleitung zurückgeführt werden können. STIVA wird POLAR einen angemessenen Zeitraum, sowie Gelegenheit einräumen, die vorgenannten Reparaturen bzw. mögliche Ersatzlieferungen durchführen zu können.

Falls STIVA oder Dritte Anlagenmodifikationen oder unsachgemäße Reparaturen ohne vorherige Zustimmung durch POLAR vornehmen, ist eine Haftung durch POLAR ausgeschlossen.

5.2 Verfahrensgarantien

5.2.1 POLAR verpflichtet sich, die ANLAGE so auszulegen und zu konstruieren, dass sie während der jeweiligen Garantieläufe die in Anhang 10 aufgeführten Verfahrensgarantien erreicht. Hierbei handelt es sich um die Werte für

- + Kapazität gemäß Anhang 10, Ziffern 10.2.1, 10.2.2 und 10.2.3
- + Emission gemäß Anhang 10, Ziffer 10.2.4
- + Säurequalität gemäß Anhang 10; Ziffer 10.2.5
- + Dampferzeugung gemäß Anhang 10, Ziffer 10.2.6

+ Schwefelverbrauch gemäß Anhang 10, Ziffer 10.2.7

5.2.2 Die Garantiezahlen sind in Anhang 10 angegeben. Die Einhaltung dieser Garantiezahlen wird während eines Garantielaufes an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter den im Betriebshandbuch angegebenen normalen Betriebsbedingungen nachgewiesen.

Nähere Einzelheiten zu diesen Garantien sind in den folgenden Artikeln dieses Artikels 5.2, sowie insbesondere in Anhang 10 festgelegt.

5.2.4 Voraussetzungen zur Einhaltung der Garantien

Die Einhaltung der Verfahrensgarantien gemäß Artikel 5.2 gilt unter folgenden Voraussetzungen:

5.2.4.1 Die ANLAGE wird unter der Führung und Verantwortung von POLAR montiert und in Betrieb genommen.

5.2.4.2 Die ANLAGE wird betrieben und gewartet entsprechend POLARs Spezifikation, Handbüchern und Anweisungen, sowie den vereinbarten Betriebsbedingungen.

5.2.5 Nachweis der Verfahrensgarantien

Die Verfahrensgarantien gemäß Artikel 5.2.1 werden während eines Garantielaufes nachgewiesen, der innerhalb von 2 Monaten nach MECHANISCHER FERTIGSTELLUNG durchgeführt werden soll.

5.2.5.1 Der Beginn des Garantielaufes wird spätestens 5 Tage im voraus von POLAR an STIVA bekannt gegeben.

Dabei werden gemeinsam die zur Verwendung kommenden Analysen und Meßmethoden gemäß Anhang 10 zu diesem Vertrag, sowie sonstige Standards und Normen festgelegt, wobei Messtoleranzen zugunsten von POLAR berücksichtigt werden.

Die während des Garantielaufes gemessenen Werte werden gemeinsam von STIVA und POLAR in einem Protokoll festgehalten und ausgewertet.

5.2.5.2 Wenn die während des Garantielaufes erreichten Durchschnittswerte nicht ungünstiger sind als die in Anhang 10 festgelegten Garantiezahlen, gelten die Verantwortlichkeiten und Haftungen von POLAR aus den Verfahrensgarantien als erfüllt und die ANLAGE wird von STIVA mit einem Abnahmeprotokoll abgenommen (ABNAHME).

5.2.5.3 Sollte es während des Garantielaufs zu Unterbrechungen kommen, die nicht von POLAR zu vertreten sind, bleibt der ursprüngliche Zeitraum des Garantielaufs unverändert und die aufgenommenen und gemessenen Daten werden dem aktuellen Zeitraum entsprechend angepasst.

Kommt es zu Unterbrechungen, die nachweislich von POLAR zu vertreten sind, wird der Zeitraum des Garantielaufs um die Zeiträume der Unterbrechungen verlängert.

5.2.5.4 Sollte sich die Erstellung der ANLAGE aus Gründen, die POLAR nicht zu vertreten hat, verzögern und kann deswegen kein Garantielauf durchgeführt werden, gelten POLARs Verantwortlichkeiten und Haftungen aus den Verfahrensgarantien 20 Monate ab Inkrafttreten dieses Vertrages als erfüllt.

5.2.5.5 Sollten Verfahrensgarantien während des Garantielaufs aus nachweislich von POLAR zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich nachgewiesen werden, wird POLAR unverzüglich mit der für STIVA kostenlosen Ausführung von Nachbesserungs- und/oder Änderungsarbeiten beginnen, welche von POLAR für notwendig erachtet werden, um die Verfahrensgarantiedaten zu erreichen. Beide Parteien werden sich über den Zeitraum dieser Aktion(en) verständigen. An diese Aktionen können sich weitere Garantielläufe anschließen.

Werden die gegebenen Garantien trotz vorgenommener Nachbesserungs- und/oder Änderungsarbeiten nicht erreicht, ist POLAR bereit, nachdem 2 Garantielläufe fehlgeschlagen sind, anstatt weiterer Nachbesserungs-/Änderungsarbeiten die nachstehend genannten Entschädigungen zur Abgeltung aller Ansprüche von STIVA unter Ausschluss weiterer Rechte und Ansprüche seitens STIVA zu bezahlen:

Kapazität:

- | | | |
|----|------------------------------------|--|
| a) | Nennlast | |
| | Für jedes volle 1% Minderkapazität | EUR 150.000,00, maximal EUR 750.000,00 |
| b) | Minderlast | |
| | Für jede volle 50 t Mehrkapazität | EUR 50.000,00, maximal EUR 250.000,00 |
| c) | Überlast | |
| | Für jedes volle 1% Minderkapazität | EUR 100.000,00, maximal EUR 500.000,00 |

Emission:

Bei Überschreitung des Garantiewertes: 15% des GESAMTVERTRAGSPREISES

Säurequalität:

Für jede volle 0,5% niedrigere Konzentration: EUR 10.000,00, maximal EUR 50.000,00

Dampferzeugung:

Für jede volle 1,5 t/h Minderproduktion: EUR 50.000,00, maximal EUR 250.000,00

Schwefelverbrauch:

Für jede volle 5 kg/t Mehrverbrauch: EUR 50.000,00, maximal EUR 250.000,00

5.2.6 ABNAHME

ABNAHME bedeutet, dass STIVA die ANLAGE als Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen anerkennt, mit Ausnahme der Verpflichtung gemäß Artikel 5.1. Mit der ABNAHME geht das Eigentum und die Gefahr der ANLAGE auf STIVA über.

Abnahme in diesem Sinne bedeutet entweder

- + Der Garantielauf ist erfolgreich durchgeführt
- + Die Frist gemäß Artikel 5.2.5.4 ist abgelaufen
- + POLAR hat die Entschädigung gemäß Artikel 5.2.5.5 gezahlt

5.2.7 Gesamthaftung

POLAR's Gesamthaftung aus diesem Artikel 5.2 ist begrenzt auf maximal 15% des Gesamtpreises gemäß Artikel 2.1.

6. Versicherung

7. Schutzrechte

8. Technische Vorschriften und Normen

9. Geheimhaltung

10. Zölle, Mehrwertsteuer und Lieferungen

11. Behördengenehmigungen und Inspektionen

12. Höhere Gewalt

13. Gesamthaftung

13.1 POLARs Gesamthaftung unter diesem Vertrag ist für Fehler und Mängel an der ANLAGE in Artikel 5.1, sowie für die Nichterreichung von Verfahrensgarantien in Artikel 5.2 abschließend geregelt.

- 13.2 Insgesamt ist die Haftung von POLAR gemäß Artikel 5.2 dieses Vertrages begrenzt auf den Gesamthöchstbetrag von 15% der in Artikel 2.1 genannten GESAMT-VERTRAGSPREISE.
- 13.3 POLARs Gesamthaftung, aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, ist begrenzt auf 15% der GESAMTVERTRAGSPREISE.
- 13.4 Jede weitergehende Haftung von POLAR, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt ist, ist ausgeschlossen, insbesondere jede Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden jeder Art einschließlich direkter oder indirekter Mängel-Folgeschäden, wie zum Beispiel Produktionsverlust oder entgangener Gewinn.

14. Anlagenbesichtigung

15. Vertragssprache

16. Anzuwendendes Recht und Schiedsgericht

16.1 Anzuwendendes Recht

Die Interpretation dieses Vertrages sowie die Anwendung der einzelnen Vertragspunkte erfolgt in Übereinstimmung mit materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes.

16.2 Schiedsgericht

Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Sitz ist Zürich/Schweiz.

17. Schlussvorschriften

17.1 Übertragbarkeit von Rechten

[...]

17.2 Salvatorische Klausel

Sollte zwingendes Recht der Anwendung einzelner Bedingungen dieses Vertrages entgegenstehen, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.

17.3 [...]

- 17.4 Alle Ergänzungszusätze oder Änderungen dieses Vertrages, einschließlich Liefer- und Leistungsumfang, werden erst dann bindend und wirksam, wenn sie in einem schriftlichen Dokument niedergelegt sind, das mit Datum versehen und welches neben Beschreibung der Ergänzung und/oder Änderung auch mögliche zusätzliche Kosten, Termin- und/oder Garantiekonsequenzen umfasst und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden ist.

18. Anhänge

Die folgenden Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

Anhang 1	Abwicklungskonzept und Liefergrenzen
Anhang 2	Rahmenbedingungen
Anhang 3	Verfahrensbeschreibung und Verfahrensfliessbilder
Anhang 4	Mechanische Ausrüstungen
Anhang 5	Elektrische und Messtechnische Ausrüstungen
Anhang 6	Baubeschreibung
Anhang 7	Leistungsumfang
Anhang 8	Montagebeschreibung
Anhang 9	Produktions- und Verbrauchszahlen
Anhang 10	Prozessgarantien

19. Inkrafttreten dieses Vertrages

[...]

Zürich, den 3. Juli 2004

[Unterschrift von Herrn Hrovat, Generaldirektor der Stiva d.d.]

Für STIVA d.d.

[Unterschrift von Herrn Olsen, Geschäftsführer der Polar Technology AS]

Für POLAR TECHNOLOGY AS

Anhang 2

Rahmenbedingungen

2. Rahmenbedingungen

2.1 Einsatzstoffe

2.1.1 Schwefel

Schwefel	min.	99.80 %	(trocken)
Gehalt an Verunreinigungen	max.	0.20 %	(trocken)
Free acid H ₂ SO ₄	max.	0.02 %	(trocken)
Gehalt an org. Substanzen	max.	0.04 %	(trocken)
Asche	max.	0.03 %	(trocken)
Feuchte	max.	2.00 %	
Arsen	max.	0.0001 %	(trocken)
Selenium	max.	0.0001 %	(trocken)

2.1.2 Schwefelsäure

H ₂ SO ₄	98.5 %
Temperatur	40 °C

2.2 Einsatzstoffe

2.1.1 Frischwasser

Elektrische Leitfähigkeit	1 025 µS/cm
pH	7.20 - 7.60
Härte	24.50
P-Wert	0.00
M-Wert	6.20 mval/Liter
SO ₄ ⁼	135 mg/Liter
Cl	150 mg/Liter
Na ⁺	88.3 mg/Liter
K ⁺	1.95 mg/Liter
SiO ₂	22 mg/Liter
Druck	6 bar absolut
Temperatur	25 °C

2.2.2 Süßwasser

pH	7.90
----	------

	SO ₄ ⁼	1.728 g/Liter
	Cl	12.87 g/Liter
	Temperatur	25 °C
2.2.3	Elektrizität	
	Energieversorgung des MCC	400 V
		3-Phasen
		50 Hz
2.2.4	Heizöl	
	Qualität	No.: 6
2.2.5	Chemikalien	
	Chemische Zusatzstoffe für Kessel- speisewasser	
	Filter aid	
2.2.6	Kesselspeisewasser	
	Qualität: demin. Details werden noch mitgeteilt	
	Menge	30 t/h
2.3	<i>Örtliche Bedingungen</i>	
2.3.1	Erdbeben	
	Erdbeben: Zone 1. Grades	
2.3.2	Wind	
	Hauptwindrichtung:	Nord-Ost
	Max. Windgeschwindigkeit:	150 km/h
2.3.3	Umgebungsdruck	
	Min.:	980 mbar
	Max.:	1.040 mbar
2.3.4	Temperatur	
	Min.:	- 14 °C

	Max.:	40 °C
2.3.5	Feuchte	
	Relative Feuchte:	80 %
	Temperatur:	25 °C
2.3.6	Seewasser	
	Temperatur:	27 °C (Auslegung)
2.3.7	Schnee	
	Schneelast:	75 kg/m ²

Anhang 10

Prozessgarantien

10. Prozessgarantien

10.1 Allgemein

Polar garantiert die nachfolgend angegebenen Werte für die Schwefelsäureanlage, basierend auf Schwefel, wie in Kapitel 2.1 spezifiziert.

10.2 Garantierte Leistungsdaten

10.2.1 Kapazität

Die Schwefelsäureanlage ist für die Produktion von 1650 t/d Schwefelsäure (als 100 % H₂SO₄) ausgelegt.

10.2.2 Minimallast

Die Minimallast der Anlage beträgt 500 t/d

10.2.3 Die maximale Produktion bei Winterbetrieb beträgt 1732,5 t/d

10.2.4 Dampfbeschaffenheit und –erzeugung

Hochdruckdampf wird bei 45. bar und 450 °C erzeugt.

Die Produktionsrate beträgt 84.000 kg/h.

An
Stiva d.d.,
Trg Stjepana Radića 1/III
10 000 Zagreb, Kroatien

Anzahlungsgarantie Nr. 233384-550338 über den Umbau der bestehenden Schwefelsäureanlage in Karlovac, Kroatien

Zwischen Ihnen als Käufer und der Polar Technology AS (nachstehend "Verkäufer") wurde am 03. Juli 2004 ein Vertrag über den Umbau der bestehenden Schwefelsäureanlage in Karlovac, Kroatien zum Gesamtpreis von Euro 22.000.000,00 abgeschlossen. Nach diesem Vertrag haben Sie sich verpflichtet, an den Verkäufer eine Anzahlung in Höhe von Euro 4.400.000,00, entsprechend 20% des Gesamtpreises, zu leisten, für die der Verkäufer eine Garantie mit einer Laufzeit bis zum Ende der Materialgarantie zu stellen hat.

Im Auftrag der Polar Technology AS übernehmen wir, Fjordbank AS, Stortingsgata 3-5, NOR-0455 Oslo, Norwegen, hiermit diese Garantie und verpflichten uns Ihnen gegenüber unwiderruflich zur Rückzahlung des an den Verkäufer geleisteten Betrages bis zur Höhe von

Euro 4.400.000,00
(in Worten: Euro viermillionenvierhunderttausend)

auf Ihre erste schriftliche Anforderung, in der Sie uns erklären, dass der Verkäufer die Lieferungen und Leistungen gemäss dem oben genannten Vertrag, trotz einer schriftlichen Aufforderung durch Sie, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht hat.

Diese Garantie tritt erst in Kraft, wenn der oben genannte Zahlungsbetrag auf dem Konto des Verkäufers bei unserer Bank eingegangen ist.

Unsere Verpflichtung aus dieser Garantie erlischt, wenn uns diese Garantieerklärung zurückgegeben wird, spätestens jedoch am 03. Januar 2007. Inanspruchnahmen aus dieser Garantie müssen uns mittels Brief bis zum Geschäftsschluss dieses Tages zugegangen sein.

Das Original dieser Garantieerklärung ist uns nach Verfall oder bei Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der Garantie zurückzugeben.

Die Übernahme dieser Garantie erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Rechts.

Oslo, den 16. September 2004

Fjordbank AS

Anne Planksaanan

Silvia Vaiskäll

Fjordbank AS



Trade Finance

Vereinbarung

zwischen

Polar Technology AS, Vallegata, 0456 Oslo, Norwegen („Polar“)

und

Stiva d.d., Trg Stjepana Radića 1/III, 10 000 Zagreb, Kroatien („Stiva“)

vom 15. Dezember 2005

Die von Polar für Stiva umgebaute Schwefelsäureanlage in Karlovac wird seit Oktober 2005 betrieben. Während des Betriebes der Anlage zeigten die Messungen, dass alle Verfahrensgarantien erreicht werden können; jedoch hat sich herausgestellt, dass beim zum alten Bestand gehörenden, nicht vom Leistungsumfang des Vertrages vom 3. Juli 2004 erfassten Schmelztank Schwierigkeiten aufgetreten sind. Um einen Anlagenstillstand für die Reparatur zu vermeiden, treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

1. Polar liefert und montiert einen neuen Schwefelschmelztank bestehend aus:

[...]

Die Übernahme erfolgt mit mechanischer Fertigstellung und erfolgreichem Probetrieb voraussichtlich Anfang Februar 2006. Damit gilt auch die Abnahme der Gesamtanlage als erfolgt.

2. [...]

3. Wie in Annex 1 zu dieser Vereinbarung skizziert, wird der von Polar zu liefernde und montierende neue Schwefelschmelztank neben den bestehenden, der in der Verantwortung von Stiva liegen wird, errichtet.

4. [...]
5. Stiva ist bereit bei Abnahme den Betrieb unter Garantiebedingungen, durchgeführt vom 27.11 bis 01.12.2005 als erfolgreichen Garantielauf, in welchem alle vertraglichen Verfahrensgarantien erfüllt worden sind, zu akzeptieren. Das von beiden Seiten unterschriebene Protokoll ist als Annex 2 zu dieser Vereinbarung beigelegt. Es wird vereinbart, dass nach Inbetriebnahme des neuen Schwefelschmelztanks über 3 Tage nachgewiesen wird, dass ca. 60 t/h der Dampfproduktion für die Kondensationsturbine zur Verfügung stehen.
6. Die Anlage geht ab 15. Dezember 2005 in Betriebsobhut von Stiva über und wird unter Einhaltung der Betriebsvorschriften von Stiva betrieben und gewartet.
7. Die vertragliche Gewährleistung/Materialgarantie hat gemäß Vertrag eine Laufzeit von 12 Monaten ab Abnahme.
8. Mit Unterschrift unter diese Vereinbarung gelten alle bisher durch Stiva geltend gemachten offenen Arbeiten, soweit sie nicht ausdrücklich im Rahmen dieser Vereinbarung angesprochen sind, als erledigt.
9. [...]
10. Annex 1 und Annex 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung

Zürich, den 15. Dezember 2005

[Unterschrift von Herrn Hrovat, Generaldirektor der Stiva d.d.]

Für STIVA d.d.

[Unterschrift von Herrn Olsen, Geschäftsführer der Polar Technology AS]

Für POLAR TECHNOLOGY AS

Annex 1

[Skizze des Schwefelschmelztanks]

Annex 2

Betrieb zu Garantiebedingungen Zusammenfassung

Datum	27.11.2005, 00.00	01.12.2005, 24.00			
1	Angaben zur Produktion				
1,1	Messwerte				
1,11	Schwefelmenge	FI 334			
	Laufende Anzeige av			[m ³ /h]	
	Integrator		1565,30	[m ³ /120 h]	
1,12	Säuremenge	FI 342			
	Laufende Anzeige av			[m ³ /h]	
	Integrator		4774,39	[m ³ /120 h]	
1,13	Säurekonzentration	QI 543			
	Laufende Anzeige av		98,52	%m/m H ₂ SO ₄	
1,14	Säuretemperatur	TI			
	Laufende Anzeige av		31,1	°C	
1,15	Tank-Dips				
		27.11.2005	01.12.2005	Delta	Entnahmen
		[m]	5	[m]	[tato H ₂ SO ₄]
			[m]		
	605A				
	605B				
	601A				
	601B				
	AS				
1,2	Berechnungen zur Produktion				
1,21	Basis Schwefel				
	Laufende Anzeige		0,0	[tato H ₂ SO ₄]	
	Integrator		8544,2	[t H ₂ SO ₄ /120 h]	
1,22	Basis Säuremenge				
	Laufende Anzeige		0,0	[tato H ₂ SO ₄]	
	Integrator		8568,5	[t H ₂ SO ₄ /120 h]	
1,23	(jeweils um 7.00 h)				
		Faktor	Brutto	Entnahme	Netto
		[t H ₂ SO ₄ /m]	[t H ₂ SO ₄]	[t H ₂ SO ₄]	[t H ₂ SO ₄]
	605A	1541	0	0	0
	605B	79,6	0	0	0

	601A	566	0	0
	601B	566	0	0
	AS		0	nv
	Stillstand	0 min.		0
1,24	Durchschnitt			
	Integrator Säuremenge + Integrator Schwefelmenge			8556,3
	Netto + Integrator Säuremenge + Integrator Schwefelmenge			#DEĞERI
1,25	Abweichungen			
	Netto-Säuremenge	#DEĞERI	%	
	Netto-Schwefelmenge	#DEĞERI	%	
	Säuremenge-Schwefelmenge	0,28	%	
1,26	Wertung			
	Angenommener Wert		8556,3 t H ₂ SO ₄	
	Begründung			
	Garantiewert		8250 t H ₂ SO ₄ /120 h]	
2	Angaben zum Endgas			
2,1	Messwerte			
2,11	Endgasanalyse	QI 542		
	Laufende Anzeige		246,4 [ppm]	
2,12	Luftmenge av	FI		
	Laufende Anzeige		144600 [Nm ₃ /h]	
2,13	Schwefelmenge av			
	Integrator		313,06 [m ₃ /tag]	
2,14	Produktion av			
	siehe 1,26		1711,3 [tato H ₂ SO ₄]	
2,2	Berechnungen zum Endgas			
2,21	Endgasvolumen			
			Ve = 120178,576 [Nm ₃ /h]	
2,22	SO ₂ Volumen im Endgas av			
	VSO ₂ e =	29,61 [Nm ₃ /h]		
	m SO ₂ e =	86,76 [kg/h]		
2,23	Verlust av			
	L =	1,22 [kg SO ₂ /t H ₂ SO ₄]		
2,4	Wertung			
	Erreichter Wert av		1,22 [kg SO ₂ /t H ₂ SO ₄]	
	Garantiewert		1,6 [kg SO ₂ /t H ₂ SO ₄]	
3	Angaben zur Dampfproduktion			
3,11	Dampfzustand			
	a) Dampftemperatur			

	Laufende Messung av	447 °C	Bereich	444 bis 449
	b) Dampfdruck			
	Laufende Messung av	42,9 bar(g)	Bereich	42 bis 44
3,12	Dampfmenge			
	Laufende Messung av	87,6 [t/h]		86 bis 92
3,2	Wertung			
3,21	Dampftemperatur			
	Wert av	447 °C		
	Garantiewert	450 °C		
3,22	Dampfdruck			
	Wert av	43,9 bar		
	Garantiewert	45 bar		
3,23	Dampfmenge			
	Erreichter Wert av	87,6 [t/h]		
	Garantiewert	84 [t/h]		
4	Angaben zum Schwefelverbrauch			
4,1	Messwerte			
4,11	Verlustmenge an Schwefel			
	S-Verlust	0,608 [kgS/t H ₂ SO ₄]		
4,2	Gerechneter Wert			
	S-Verbrauch	0,328 [ts/t H ₂ SO ₄]		
4,3	Wertung			
	Erreichter Wert	0,328 [ts/t H ₂ SO ₄]		
	Garantiewert	0,33 [ts/t H ₂ SO ₄]		

Herrn Hrovat
Generaldirektor
Stiva d.d.
10 000 Zagreb

Datum: 22. November 2005

Sehr geehrter Herr Hrovat

Im Einklang mit Ziff. 5.2.5 unseres Vertrages vom 3. Juli 2004 haben wir vom 13.11.2005 bis 18.11.2005 die Garantietestfahrt durchgeführt. In der Beilage senden wir Ihnen den Bericht über den Betrieb unter Garantiebedingungen.

Aus dem Bericht geht zweifelsfrei hervor, daß alle vertraglichen Garantien erfüllt worden sind.

Wir schlagen vor, unsere Berichte bei den Überlegungen zur Vertragserfüllung hinreichend in Betracht zu ziehen und verbleiben

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift von Herrn Olsen, Geschäftsführer der Polar Technology AS]

Beilage

KOMMENTARE ZUM BETRIEB UNTER GARANTIEBEDINGUNGEN
VOM 13.11.2005 12:00 - 18.11.2005 12:00

- 1. Bemerkungen zu den Auswertungen**
- 2. Bemerkungen zum Betrieb**
- 3. Bemerkungen zur Darstellung**
- 4. Ergebnisse in der Zusammenfassung im Hinblick auf Prozessgarantien**

4.1. Produktion

Während der 5 Tage wurden 8551 t H₂SO₄ 100 % produziert.

Der Garantiewert für 5 Tage beträgt 8250 t.

Die Werte für die einzelnen Tage bewegten sich zwischen einem Minimum von 1672 tato und einem Maximum von 1745 tato.

Der maximale Wert, der für 3 h gefahren wurde, betrug 1830 tato. Damit ist die Prozessgarantie (1650 tato) mehr als erfüllt.

Die Minimallast betrug 500 t/d entsprechend der Prozessgarantie.

4.2. SO₂ im Endgas

Im Durchschnitt betrug. der Endgasverlust während der 5 Tage
0,997 kg SO₂ / t H₂SO₄ 100 %

Der Garantiewert von 1,6 kg SO₂ / t H₂SO₄ 100 % wurde damit mehr als erfüllt.

4.3. Dampfmenge

Im Durchschnitt betrug die Dampfproduktion 86,5 t/h.

Damit ist die Prozessgarantie (84 t/h) erfüllt.

Dabei betrug der Maximalwert 87 t/h und der Minimalwert 85,5 t/h.

4.4. Schwefelverbrauch

Im Durchschnitt betrug der Schwefelverbrauch 0,327 t S / t H₂SO₄ 100 %.

Der Maximalwert betrug dabei 0,3275 t S / t H₂SO₄ 100 % während der Minimalwert 0,3274 t S / t H₂SO₄ 100 % betragen hat.

Der Garantiewert (0,33 t S / t H₂SO₄ 100%) ist damit erfüllt.

5. Abschliessende Bemerkungen

Der Betrieb der Anlage hat zweifelsfrei gezeigt, dass die vertraglich zugesicherten Garantiewerte ohne Probleme erreicht worden sind.

Herrn Hrovat
Generaldirektor
Stiva d.d.
10 000 Zagreb

Datum: 23. November 2005

Sehr geehrter Herr Hrovat

Im Nachgang zum Betrieb unter Garantiebedingungen vom 13.11.2005 bis 18.11.2005, dessen Bericht Ihnen zugegangen ist, haben wir den Garantielauf am 18.11.2005 begonnen und senden Ihnen hiermit den Bericht über die Phase vom 18.11.2005 bis zum 22.11.2005.

Aus dem Bericht geht zweifelsfrei hervor, dass alle vertraglichen Garantien erfüllt worden sind.

Wir sehen die vertraglichen Verfahrensgarantien als erfüllt an und bitten um Ihre dafür vorgesehenen administrativen Aktivitäten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift von Herrn Olsen, Geschäftsführer der Polar Technology AS]

Beilage

KOMMENTARE ZUM BETRIEB UNTER GARANTIEBEDINGUNGEN
VOM 18.11.2005 00:00 - 22.11.2005 24:00

- 1. Bemerkungen zu den Auswertungen**
- 2. Bemerkungen zum Betrieb**
- 3. Bemerkungen zur Darstellung**
- 4. Ergebnisse in der Zusammenfassung im Hinblick auf Prozessgarantien**

4.1. Produktion

Während der 5 Tage wurden 8420 t H₂SO₄ 100 % produziert.

Der Garantiewert für 5 Tage beträgt 8250 t.

Der maximale Wert, der für 30 h gefahren wurde, betrug 1770 tato.

Damit ist die Prozessgarantie (1650 tato) mehr als erfüllt. Die Überlastgarantie (1732.5 tato) ist ebenfalls erfüllt.

Die Minimallast betrug 500 t/d entsprechend der Prozessgarantie.

4.2. SO₂ im Endgas

Im Durchschnitt betrug der Endgasverlust während der 5 Tage
1,23 kg SO₂ / t H₂SO₄ 100 %.

Der Garantiewert von 1,6 kg SO₂ / t H₂SO₄ 100 % wurde damit mehr als erfüllt.

Dabei betrug der Maximalwert 1,56 kg SO₂ / t H₂SO₄ 100 %
und der Minimalwert 1,04 SO₂ / t H₂SO₄ 100 %.

4.3. Dampfmenge

Im Durchschnitt betrug die Dampfproduktion 87,5 t/h.

Damit ist die Prozessgarantie (84 t/h) erfüllt.

Dabei betrug der Maximalwert 91 t/h und der Minimalwert 86 t/h.

4.4. Schwefelverbrauch

Im Durchschnitt betrug der Schwefelverbrauch 0,327 t S/ t H₂SO₄ 100 %.

Der Maximalwert betrug dabei 0,328 t S / t H₂SO₄ 100 %, während der Minimalwert 0,327 t S / t H₂SO₄ 100 % betragen hat.

Der Garantiewert (0,33 t S / t H₂SO₄ 100%) ist damit erfüllt.

5. Abschliessende Bemerkungen

Der Betrieb der Anlage hat zweifelsfrei gezeigt, dass die vertraglich zugesicherten Garantiewerte ohne Probleme erreicht worden sind.

Fax

K-7

An:	Herrn Hrovat Generaldirektor	Von:	Herrn Olsen Geschäftsführer Polar Technology AS
Firma:	Stiva d.d. 10 000 Zagreb	Datum:	16.12.2005
Fax-Nr.:	003851 670 70 70	Fax-Nr.:	004722 567 54 54
cc:		Tel.-Nr.:	004722 567 55 55
Seiten:	1	E-mail:	olsen@polar.com

Modernisierung der Schwefelsäureanlage

Sehr geehrter Herr Hrovat

Hiermit möchte ich unser heutiges Telefongespräch bestätigen. In Abänderung der gestern unterzeichneten Vereinbarung werden wir nach Fertigstellung des Schwefeltankes mit der Gesamtanlage in einem dreitägigen Betrieb die Verfahrensdaten nachweisen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift von Herrn Olsen, Geschäftsführer der Polar Technology AS]

Moot Court Team [...]

[*Adresse*]

LSI
Zürcher Handelskammer
Bleicherweg 5
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

16. November 2007

Einleitungsantwort

Polar Technology AS, Vallegata, 0456 Oslo, Norwegen

Klägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Stiva d.d., Trg Stjepana Radića 1/III, 10 000 Zagreb, Kroatien

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

stellen wir namens und mit Vollmacht der Beklagten folgende **Rechtsbegehren**:

1. Die Schiedsklage sei abzuweisen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin.

I. Sachverhalt

A. Vereinbarung vom 3. Juli 2004 über die Modernisierung und den Ausbau der Schwefelsäureanlage (Beilage K-1 und K-2)

1. Die Klägerin, gemäss eigenen Angaben erfahrene Spezialistin auf dem Gebiet der Schwefelsäureanlagen, hat sich mit der Vereinbarung vom 3. Juli 2004 gegenüber der Beklagten verpflichtet, die bereits vorbestehende Schwefelsäureanlage zu modifizieren. Dabei sollte insbesondere
 - die bestehende Schwefelsäureanlage modernisiert,
 - die Kapazität der bestehenden Anlage von zuvor 1500 tpd auf 1650 tpd Schwefelsäure erhöht,
 - die Energierückgewinnung mittels erhöhter Dampfproduktion verbessert,
 - die Lebensdauer der Anlage um 10 Jahre verlängert werden.

B. Lieferung und Montage der Anlage

2. In der Folge lieferte und montierte die Klägerin die Anlage. Am 07.09.2005 erklärte die Beklagte „Mechanische Fertigstellung“ im Sinne von Ziff. 4 des Vertrages.
3. Am 08.09.2005 wurde die Anlage in Betrieb genommen. Bereits am 02.10.2005, also knapp 4 Wochen später, zeigten sich erste Deformierungen in den Schwefelfiltern. Diese sind entgegen den Behauptungen der Klägerin nicht auf eine angebliche (aber bestrittene) ungewöhnlich hohe Verunreinigung des Schwefels zurückzuführen. Auch weitere, im Rahmen der Vertragsabwicklung erhobene Einwendungen der Gegenpartei, wie dass der Schwefelsäureofen nicht korrekt betrieben worden sei, stellen reine Schutzbehauptungen der Klägerin dar und sind zurückzuweisen.

C. Die Garantieläufe konnten nicht erfolgreich durchgeführt werden

4. Damit überhaupt aussagekräftige Garantieläufe gefahren werden können, muss die Anlage eine ausreichende Stabilität in ihren Produktionswerten erreicht haben. Eine solche minimale Anlagestabilität konnte jedoch aufgrund technischer Probleme nicht erreicht werden. Es ist natürlich nicht Zweck des Garantietestlaufs, kurzfristig die Verfahrensgarantien nachzuweisen. Richtigerweise ist ein Garantietestlauf nur dann aussagekräftig, wenn die Anlage zuvor über eine längere Periode mit Volllast und frei von technischen Defekten betrieben worden ist. Nur so hat die Beklagte die Gewissheit, eine funktions-tüchtige Anlage abgeliefert zu bekommen. Daher hat die Beklagte die Durchführung der drei Garantietestläufe zu Recht abgelehnt.
5. Am 15.12.2005 unterzeichneten die Parteien erneut eine Vereinbarung, wonach sich die Klägerin im Wesentlichen dazu verpflichtete, einen neuen Schwefelschmelztank zu liefern, da im bestehenden, nicht von der Modernisierung umfassten Schmelztank Schwierigkeiten aufgetreten waren. Im Gegenzug erklärte sich die Beklagte bereit, nach Lieferung und erfolgreicher Durchführung eines dreitägigen Testlaufs des neuen Schwefelschmelztanks die Verfahrensgarantien als erfüllt anzusehen. Mit Fernschreiben vom nächsten Tag (**Beilage K-7**) sicherte die Klägerin der Beklagten zu, im dreitägigen Testlauf die Verfahrensgarantien mit der Gesamtanlage nachzuweisen. Erst nach dessen Durchführung sollte die Gesamtanlage als abgenommen gelten. Das ergibt sich nicht nur aus dem Fax-Schreiben, sondern auch aus den Schreiben vom 7. März 2006 sowie 29. März 2006 der Klägerin (**Beilage B-1, B-2**). Der vereinbarte dreitägige Garantielauf wurde jedoch trotz Aufforderung der Beklagten an die Adresse der Klägerin nie durchgeführt.
6. Die Schwefelsäureanlage verzeichnete diverse, teilweise schwerwiegende Mängel, über welche die Klägerin jeweils sofort informiert wurde. Hier eine Auswahl der wichtigsten Probleme:
 - Am 31.12.2005 entstand beim Flüssigschwefelschlauch ein Leck.
 - Am 08.02.2006 musste die Beklagte der Klägerin mitteilen, dass das Hauptgebläse der Anlage nicht richtig funktioniere.
 - Am 18.04.2006 zeigte der Flüssigschwefelschlauch eine Leckage.
 - Am 16.05.2006 musste das Heissluftgebläse ausser Betrieb genommen werden.
 - Etc.

7. Die geschilderten Probleme führten dazu, dass die Anlage in den Jahren 2005 und 2006 lediglich 79.58% der Sollkapazität von 1'650 t/d erreichte sowie nicht den vertraglich vereinbarten Dampf von 84'000 kg/h zu produzieren vermochte.
8. Am 16.06.2006 bestätigte die Klägerin, dass die Materialgarantie um zwei Jahre verlängert werde und ebenso die Bankgarantie (**Beilage B-3**).

D. Inanspruchnahme der Bankgarantie

9. Da sich die Parteien nicht über das weitere Vorgehen zur Herstellung des vertragsgemässen Zustandes der Anlage einigen konnten, nahm die Beklagte mit Schreiben vom 04.10.2006 die Bankgarantie in Anspruch.

II. Rechtliches

A. Berechtigung der Beklagten, die Bankgarantie ohne materiellen Nachweis ziehen zu dürfen

10. Zunächst ist klarzustellen, dass die Beklagte gemäss vertraglicher Vereinbarung und internationalen Gepflogenheiten berechtigt ist, die Bankgarantie ohne Nachweis des tatsächlichen Schadeneintritts zu ziehen. Die Parteien haben in Ziff. 3.1.1 des Vertrages vom 3. Juli 2004 (**Beilage K-1**) die Ausstellung einer unabhängigen Bankgarantie vereinbart, welche die Beklagte gegen eine Nicht- oder nicht ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrages insofern absichert, als sich die Fjordbank losgelöst vom Valutaverhältnis zur Zahlung an die Beklagte auf deren erstes Anfordern hin verpflichtet hat. Zweck einer Bankgarantie ist es gerade, dem Garantiebegünstigten eine Sicherheit zu gewähren, auf die er sofort greifen kann, ohne vorgängig einen unter Umständen langwierigen Forderungsprozess führen zu müssen.
11. Die Beklagte stellt sich daher auf den Standpunkt, dass die Rechtsbegehren der Klägerin abzuweisen sind, ohne dass die materielle Berechtigung der Beklagten zu untersuchen wäre. Eine solche Prüfung darf nach Auffassung der Beklagten erst nach Auszahlung der Garantiesumme im Rahmen eines Rückforderungsprozesses erfolgen.
12. Besonderer Erwähnung bedürfen in diesem Zusammenhang die klägerischen Ausführungen in Rz. 22: Diese sind bereits insofern unzutreffend, als dass die Bankgarantie darin als (reine) Anzahlungsgarantie bezeichnet wird. Richtigerweise haben die Parteien nicht bloss eine Anzahlungs-, sondern darüber hinaus auch eine Erfüllungsgarantie ver-

einbart. Abgedeckt sind damit auch allfällige Gewährleistungsansprüche der Beklagten. Vorliegend ist dies aber nur dann von Bedeutung, falls das Schiedsgericht wider Erwarten zum Schluss gelangen würde, dass die Anlage bereits abgenommen worden ist (vgl. dazu Rz. 4 f. und 15). Die hier geltend gemachten Verzugsansprüche aufgrund fehlender Abnahme sind auf jeden Fall von der Bankgarantie umfasst.

13. Im Folgenden wird die Beklagte darlegen, dass die von ihr geltend gemachten Ansprüche aus dem Vertrag vom 3. Juli 2004 auch in tatsächlicher Hinsicht bestehen, weshalb die Inanspruchnahme auch bei materieller Betrachtung gerechtfertigt war.

B. Vertragsverhältnis zwischen den Parteien

14. Die Klägerin als „auf dem Gebiet Schwefelsäureanlagen erfahrenes Ingenieurunternehmen“ hat sich gegenüber der Beklagten vertraglich verpflichtet, eine komplexe Anlage im Wert von EUR 22 Mio. zu liefern (inkl. Modernisierung der bestehenden Anlage), sodass diese einwandfrei funktioniert und eine definierte Leistung erbringt. Dabei liegt ein Werk- bzw. Werkliefervertrag vor.

C. Fehlende Abnahme und Schadenersatzansprüche der Beklagten

15. Da es bis heute nicht zu einer vertragskonformen Garantietestfahrt gekommen ist, gilt die Anlage nach wie vor als nicht durch die Beklagte abgenommen. Angesichts der bisherigen Weigerung der Klägerin, die mit Abrede vom 15. und 16.12.2005 vereinbarte Garantietestfahrt durchzuführen, verzichtet die Beklagte darauf und fordert stattdessen Schadenersatz aus Schuldnerverzug.

D. Widersprüchliche und unzulässige Freizeichnungen

16. Die Vereinbarung zwischen den Parteien sieht pauschalisierte Schadenersatzzahlungen nebst zahlreichen Freizeichnungen vor. Diese Regelungen sind jedoch widersprüchlich und unzulässig. Folglich entfalten sie keinerlei Rechtswirkung.

E. Schadenersatz

17. Die Klägerin war nicht in der Lage, innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist eine Anlage zu erstellen, welche im Rahmen eines Garantietestlaufs die Verfahrensgarantien erreichen kann. Damit hat die Klägerin den Vertrag verletzt. Das Verschulden sowie der

Kausalzusammenhang sind ohne Weiteres gegeben.

18. Der Schaden der Beklagten setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
- Die Anlage hat in den Jahren 2005 und 2006 lediglich 79.58% der Sollkapazität von 1'650 t/d produziert. Die Beklagte beziffert den daraus entstandenen entgangenen Gewinn mit EUR 3'356'610.-.
 - Da die Anlage nicht mit dem Nominalbetrieb von 1'650t/d betrieben werden kann, wird die Produktionsrate von 84'000 kg/h für die Dampfproduktion nicht erreicht. Die Beklagte musste in der Folge extern teureren Strom einkaufen. Den dadurch entstandenen Schaden beziffert die Beklagte mit EUR 2'192'120.-.
 - Die Klägerin musste verschiedene Male Ersatzmaterial bei Dritten anfordern. Die Kosten für dieses Ersatzmaterial beläuft sich auf EUR 161'096.-.
 - Da die Anlage aufgrund ihrer Fehlfunktionen oft stillstand, bezahlte die Beklagte nutzlos gewordene Lohnkosten in der Höhe von EUR 250'560.-.
19. Die Substanziierung dieses Schadens erfolgt in einem späteren Schriftsatz.

F. Schlussfolgerung

20. Die Grundforderung, welche die Beklagte zum Ziehen der Bankgarantie gegenüber der Fjordbank berechtigt hat und immer noch berechtigt, ist dem Grundsatz wie auch der Höhe nach ausgewiesen. Damit ist erstellt, dass die Bankgarantie zu Recht in Anspruch genommen worden ist.
21. Die Beklagte behält sich an dieser Stelle vor, in einem nächsten Schriftsatz weitere Argumente vorzubringen, welche die Haltlosigkeit der klägerischen Rechtsbegehren im Einzelnen belegen werden.

III. Schiedsrichterbestellung

22. Die Beklagte ernennt als ihren Schiedsrichter Dr. X.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Beilagen: B-1 bis B-3

Herrn Hrovat
Generaldirektor
Stiva d.d.
10 000 Zagreb

Datum: 7. März 2006

Umbau Schwefelsäureanlage

Sehr geehrter Herr Hrovat

Wie telefonisch besprochen fasse ich den bisherigen Verlauf der Vertragsabwicklung kurz zusammen:

Der Vertrag ist am 3.7.2004 in Kraft getreten. Die Anheizbereitschaft (mechanische Fertigstellung) war für den 2.9.2005 vertraglich vorgesehen mit einer vierwöchigen Karenzzeit. Der Ofen wurde ab dem 6.8.2005 vorgeheizt und dann Stiva über die mechanische Fertigstellung am 7. bzw. 14. September schriftlich informiert.

Der Nachweis der Verfahrensgarantien über fünf Tage sollte spätestens zwei Monate nach mechanischer Fertigstellung erfolgen. Nach entsprechender Vorankündigung gab es in der Zeit zwischen 13.11. und 1.12. drei Testläufe, in denen die Verfahrensgarantien erreicht wurden. Die Anlage sollte nach erfolgreichem Garantielauf abgenommen werden. Stiva hatte die Mitwirkung jedoch mit dem Argument abgelehnt, dass die Anlage aufgrund technischer Mängel noch nicht über die nötige Stabilität verfügen würde.

Gemäss Vereinbarung vom 15.12.2005 wurde die Anlage von Stiva in Betriebsobhut übernommen. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass Polar sich bereit erklärt, einen neuen Schmelztank zu liefern, um Ausfallzeiten der Anlage so gering wie möglich zu halten. Im Dezember wurde der Fertigstellungstermin auf Anfang Februar geschätzt, jedoch hatten wir keine Gelegenheit, mit Lieferanten oder Baufirmen diesen Termin abzustimmen. Ein Terminplan wurde Stiva im Januar übermittelt. Danach könnte die Umstellung auf den neuen Schmelztank Anfang April vorgenommen werden. Nach Abschluss der Umbauarbeiten im April werden wir

dann wie im Dezember vereinbart mit der Gesamtanlage noch einmal in einem dreitägigen Betrieb die Verfahrensdaten nachweisen inklusive der Dampfproduktion.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift von Herrn Olsen, Geschäftsführer der Polar Technology AS)

Herrn Hrovat
Generaldirektor
Stiva d.d.
10 000 Zagreb

Datum: 29. März 2006

Umbau Schwefelsäureanlage

Sehr geehrter Herr Hrovat

Wie vereinbart fasse ich die Ergebnisse unseres telefonischen Gespräches vom 24. März 2006 kurz zusammen:

Wir hatten bestätigt, dass die mechanische Fertigstellung der Anlage innerhalb der vertraglich vorgesehenen Termine erreicht wurde. Die Durchführung eines Garantielaufes wurde bisher von Stiva abgelehnt, da es technische Probleme gab und die Anlage nach Auffassung von Stiva nicht über die nötige Stabilität verfügte. Wir vertreten allerdings die Meinung, dass ein Garantielauf trotzdem möglich wäre und mechanische Mängel im Rahmen der Materialgarantie beseitigt werden.

Während des Einbaus des Schwefelschmelztanks ist die Schwefelschmelze stillzulegen und der Betrieb der Schwefelsäureanlage auf 50 % der Kapazität zu drosseln. Nach Wiederanfahren wird im stabilen Betrieb ein dreitägiger Garantielauf durchgeführt. Nach Abnahme der Anlage durch Stiva beginnt die vertraglich vereinbarte Materialgarantie zu laufen.

Da in der Vergangenheit die Schwefel-Qualität verschiedentlich diskutiert wurde, sollen beim Wiederanfahren der Anlage gemeinsam Schwefelproben genommen werden.

Wir hoffen, dass wir den Inhalt des Gespräches korrekt zusammengefasst haben.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift von Herrn Olsen, Geschäftsführer der Polar Technology AS)

Herrn Hrovat
Generaldirektor
Stiva d.d.
10 000 Zagreb

Datum: 16. Juni 2006

Sehr geehrter Herr Hrovat

Wie telefonisch besprochen möchte ich bestätigen, dass die Materialgarantie um zwei Jahre verlängert wird, wobei dann auch die Bankgarantie entsprechend verlängert wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift von Herrn Olsen, Geschäftsführer der Polar Technology AS)

Schiedsgericht

Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern

Fall Nr. 600098-2007

bestehend aus

Frau Prof. Y; Dr. X; Dr. A (Präsident)

Konstituierungsbeschluss

und

Beschluss Nr. 1

vom 14. Dezember 2007

in Sachen

Polar Technology AS,
Vallegata, 0456 Oslo, Norwegen

Klägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Stiva d.d.,
Trg Stjepana Radića 1/III, 10 000 Zagreb, Kroatien

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

betreffend

Forderung

Erwägungen:

1. Die Klägerin stützt ihr Begehren um Behandlung der Streitsache vor Schiedsgericht auf den zwischen ihr und der Beklagten am 3. Juli 2004 unterzeichneten Vertrag über den Umbau einer Schwefelsäureanlage, welcher folgende Schiedsklausel enthält:

„Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern von drei gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Sitz ist Zürich/Schweiz.“

2. In ihrer Einleitungsanzeige vom 20. Oktober 2007 ernannte die Klägerin Frau Prof. Y. als Parteischiedsrichterin. In der Einleitungsantwort vom 16. November 2007 ernannte die Beklagte Herr Dr. X als Parteischiedsrichter. In der Folge ernannten die Parteischiedsrichter Dr. A. zum Obmann des Schiedsgerichtes.
3. Der dem Streitfall zugrunde liegende Sachverhalt sowie die Rechtsbegehren ergeben sich aus den bisherigen Vorbringen der Parteien und brauchen an dieser Stelle nicht wiedergegeben zu werden.

Beschluss

Schiedsgericht

- 1.1 Das Schiedsgericht konstituiert sich aus Frau Prof. Y. (von der Klägerin ernannte Schiedsrichterin), Dr. X. (von der Beklagten ernannter Schiedsrichter) und Dr. A. (von den Parteischiedsrichtern ernannter Präsident).

Sitz des Schiedsgerichts und Verfahren

- 2.1 Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in Zürich. Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 2.2 Das Verfahren richtet sich nach Kapitel 12 des IPRG und der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (nachfolgend „SchO“). In Ermangelung weiterer anwendbarer Verfahrensvorschriften kann das Schiedsgericht ergänzende Regeln für das Verfahren erlassen.

- 2.3 Alle Mitteilungen und Eingaben einer Partei an das Schiedsgericht sind im vorliegenden Schiedsverfahren per E-Mail an die folgende Adresse zu versenden: lst.huguenin@rwi.unizh.ch.
- 2.4 Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am Abgabetermin (vgl. Zeitplan in Ziff. 2.8) um spätestens 24.00 Uhr per E-Mail an die in Ziff. 2.3 bezeichnete Adresse abgeschickt wird.
- 2.5 Zustellungen des Schiedsgerichtes an die Parteien erfolgen an die von den Parteien bezeichneten E-Mail Adressen. Der Präsident kann Beschlüsse des Schiedsgerichtes alleine unterzeichnen.
- 2.6 In den Eingaben der Parteien müssen bestimmte Rechtsbegehren sowie alle tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthalten sein.
- 2.7 Zu entscheidende Streitfragen:
1. Steht der Klägerin gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der Geltendmachung der Bankgarantie Nr. 233384-550338 vom 16. September 2004 zu?
 2. Hat die Klägerin einen Anspruch gegen die Beklagte auf Herausgabe der Bankgarantie Nr. 233384-550338 vom 16. September 2004 an die Fjordbank AS?
 3. Hat die Klägerin einen Anspruch gegen die Beklagte, wonach diese die in Kroatien gegen die Fjordbank anhängigen Klagen in Bezug auf die Bankgarantie zurückzunehmen hat?
 4. Verfügt die Klägerin über einen Feststellungsanspruch, wonach die Beklagte der Klägerin sämtliche Kosten zu erstatten hat, die der Klägerin im Zusammenhang mit den gerichtlichen Verfahren mit Bezug auf die Bankgarantie in Norwegen sowie in Kroatien entstanden sind sowie entstehen werden?
 5. Welche Partei hat die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu tragen und in welcher Höhe?
Hat eine Partei die Gegenpartei für die ihr im Zusammenhang mit diesem Schiedsverfahren entstandenen Kosten zu entschädigen?
Falls ja, in welcher Höhe?

2.8 Anlässlich der Telefonkonferenz vom 14. Dezember 2007 trug die Klägerin vor, ihrer Argumentation zufolge könne über ihre Rechtsbegehren entschieden werden, ohne dass untersucht zu werden brauche, ob die von der Beklagten geltend gemachten Ansprüche tatsächlich bestehen. Die Klägerin verwies dabei auf die Ausführungen in Rz. 21-23 ihrer Einleitungsanzeige, wonach die von der Beklagten geltend gemachten Ansprüche schon aus rein rechtlichen Gründen nicht bestehen, selbst wenn man die Tatsachenbehauptungen der Beklagten als richtig unterstellen würde (wobei die Klägerin die Richtigkeit der beklagtischen Tatsachenbehauptungen bestreitet). Da so die Richtigkeit der beklagtischen Tatsachenbehauptungen überprüft werden müsste, ein Beweisverfahren unumgänglich ist und die Parteien hinsichtlich der Ausführungen in Rz. 21-23 auf die Einreichung weiterer Beweismittel verzichten (vgl. diese Ziff. 2.8 a.E.), einigten sich die Parteien und das Schiedsgericht darauf, die Fragestellung in einer ersten Phase des Verfahrens enger zu formulieren und auf die rechtliche Argumentation der Klägerin zu beschränken. Diese Einschränkung erfolgt aus rein prozessökonomischen Überlegungen und erzeugt keinerlei präjudizielle Wirkung.

Die Parteien haben sich daher in dieser ersten Verfahrensphase nur zu folgenden Aspekten zu äussern:

Betreffend Streitfrage 1: Das Schiedsgericht hält die Parteien an, sich insbesondere zur Frage zu äussern, ob die von der Beklagten erhobenen Ansprüche vom vereinbarten Sicherungszweck der Bankgarantie umfasst sind. Weiter sollen die Parteien ausführen, ob ein klagbarer Anspruch auf Unterlassung besteht und falls ja, in welchem Umfang. Die Parteien haben zurzeit nicht zu untersuchen, ob das Tatsachenfundament für die von der Beklagten geltend gemachten Schadenersatzansprüche besteht.

Betreffend Streitfrage 2: Vollständige Beantwortung.

Betreffend Streitfrage 3: Vollständige Beantwortung. Das Schiedsgericht hält die Parteien an, sich diesbezüglich auch zu den folgenden Fragen zu äussern: Falls ein klagbarer Unterlassungsanspruch der Klägerin i.S.v. Streitfrage 1 besteht: Beinhaltet ein solcher Anspruch auch ein Prozessführungsverbot gegenüber der Beklagten? Falls ja: Gibt es trotz grundsätzlichen Bestehens eines solchen Anspruches Gründe, weshalb das Schiedsgericht vom Aussprechen eines Prozessführungsverbot Abstand nehmen sollte?

Für diese erste Phase gilt folgender Zeitplan:

- 14. Januar 2008, 24.00 Uhr: Letzter Zeitpunkt für Anträge auf Sachverhaltsergänzung / -klarstellung
- 18. Januar 2008: Beschluss des Schiedsgerichtes mit allfälligen Sachverhaltsergänzungen / -klarstellungen [für den Moot: Counselling/Bekanntgabe der Sachverhaltsergänzungen]
- 12. März 2008, 24.00 Uhr: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe des Schriftsatzes der Klägerin zu den Streitfragen der ersten Phase
- 30. April 2008, 24.00 Uhr: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe des Schriftsatzes der Beklagten zu den Streitfragen der ersten Phase
- 16. Mai 2008: Organisationsbesprechung zu prozessualen Fragen im Hinblick auf die Mündliche Verhandlung [für den Moot: Bewertung und Besprechung der Rechtsschriften; Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen]
- 26./27. Mai 2008: Mündliche Verhandlung zu den Streitfragen der ersten Phase

Die Parteien verzichten auf die Einreichung weiterer Beweismittel zu den Streitfragen der ersten Phase.

2.9 Der allfällige weitere Verfahrensablauf wird zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht nach Beendigung der ersten Phase abgesprochen.

Zürich, den 14. Dezember 2007

Für das Schiedsgericht:

Dr. A. (Präsident)

Schiedsgericht

Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern

Fall Nr. 600098-2007

bestehend aus

Dr. A (Präsident); Frau Prof. Y; Dr. X

Beschluss Nr. 2

vom 18. Januar 2008

in Sachen

Polar Technology AS (Norwegen) ./ Stiva d.d. (Kroatien)

betreffend

Forderung

werden die Parteien auf die beigefügten Ergänzungen hingewiesen, welche im Verfahren als unbestrittene Tatsachenbehauptungen gelten.

1. Hat die Fjordbank AS die Bankgarantie (Beilage K-3) so ausgestaltet, wie die Klägerin sie in Auftrag gegeben hat?

Ja.

2. Hat die Beklagte vor der Inanspruchnahme die Klägerin schriftlich zur Leistung aufgefordert, wie es in der Bankgarantie gefordert wird?

Die Beklagte hat die in der Einleitungsantwort vom 16. November 2007 genannten Fehlleistungen der Klägerin umgehend schriftlich geltend gemacht und in den letzten Schreiben an die Klägerin darauf hingewiesen, dass sie die Bankgarantie beanspruchen werde, falls die Klägerin die Anlage nicht sofort fertig stelle.

3. Hat die Beklagte bei der Inanspruchnahme der Bankgarantie gegenüber der Fjordbank AS eine schriftliche Erklärung abgegeben, wie sie in der Bankgarantie gefordert wird?

Ja. Das Schreiben vom 4. Oktober 2006 erfüllte die in der Bankgarantie enthaltenen Bedingungen.

4. Mit Schreiben vom 16. Juni 2006 (Beilage B-3) teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass mit Verlängerung der Materialgarantie auch die Bankgarantie verlängert werde: Hat die Beklagte eine solche angepasste Bankgarantie ausgehändigt erhalten?

Nein. Die Klägerin beabsichtigte, die Ausstellung einer neuen Bankgarantie kurz vor Ablauf der ersten Bankgarantie anhand zu nehmen. Nachdem die Beklagte die Bankgarantie jedoch am 4. Oktober 2006 in Anspruch genommen hatte, erübrigte sich die Ausstellung eines neuen Dokumentes.

5. Welche Partei hat den Vertrag (Beilage K-1) abgefasst?

Der erste Entwurf stammte von der Klägerin. Die Parteien haben in der Folge verschiedene Punkte miteinander verhandelt. Die im vorliegenden Fall interessierenden Klauseln wurden jedoch nicht näher erörtert.

6. Gibt es einen Unterschied zwischen dem Begriff „Garantietestlauf“ und „Garantielauf“?

Nein.

7. Hat die Klägerin der Beklagten fünf Tage im Voraus den Beginn der Garantielläufe bekannt gegeben wie in Ziff. 5.2.5.1 des Vertrags vom 3. Juli 2003 vorgesehen?

Den ersten Garantielauf vom 13. bis 18. November 2005 hat die Klägerin rechtzeitig angekündigt. Aufgrund der Diskussionen mit der Beklagten über die Gültigkeit des Garantielaufes beschloss die Klägerin, dem ersten Garantielauf sogleich den zweiten anzuschliessen. Über die Durchführung des dritten Garantielaufs vom 27. November bis 1. Dezember 2005 wurde die Beklagte wiederum fünf Tage im Voraus informiert.

8. Trifft die Aussage der Beklagten zu, wonach im Anschluss an die Lieferung des neuen Schwefelschmelztanks trotz Aufforderung der Beklagten kein dreitägiger Garantielauf mit der Gesamtanlage stattgefunden hat (vgl. Einleitungsantwort vom 16. November 2007, Ziff. 5)?

Ja. Der Grund dafür war, dass sich die Parteien über die Bedeutung dieses Garantielaufes nicht einigen konnten. Ein erfolgreicher Probetrieb des neuen Schwefelschmelztanks, wie in Ziff. 1 der Vereinbarung vom 15. Dezember 2005 vorgesehen, fand jedoch statt.

9. Wie begründet die Beklagte den Umstand, dass ihr die Klägerin einen Schwefelschmelztank kostenlos überlassen hat?

Im Rahmen einer Beweisverhandlung würde Herr Hrovat aussagen, die Klägerin habe eben eingesehen, dass ihre Anlage mangelhaft sei. Die kostenlose Überlassung eines Schwefelschmelztanks im Wert von ca. EUR 500'000 sei eine Massnahme gewesen zur Aufbesserung ihres Rufes.

10. Losgelöst von der Vereinbarung vom 15. Dezember 2005: Wurden in den drei Garantieläufen die Verfahrensgarantiewerte erreicht?

Die Klägerin stellt sich auf den Standpunkt, dass sämtliche Werte erreicht wurden.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Garantieläufe nicht vertragskonform erfolgt seien, weshalb es keine Rolle spiele, ob die Garantiewerte erreicht wurden.

11. Wer trägt die Verantwortung für die aufgetretenen Mängel an der Anlage (vgl. Einleitungsanzeige vom 20. Oktober 2007, Rz. 15 sowie Einleitungsantwort vom 16. November 2007, Rz. 6)?

Diese Frage braucht in der ersten Phase des Verfahrens nicht beantwortet zu werden. Das Schiedsgericht verweist dabei auf die Ziff. 2.8 seines Konstituierungsbeschlusses und Beschlusses Nr. 1 vom 14. Dezember 2007.

Zürich, den 18. Januar 2008

Für das Schiedsgericht:

Dr. A. (Präsident)